

Motion

für einen Rechtserlass zur Regelung der kantonalen Vernehmlassungsfristen

Ausgangslage/Begründung

In der Vergangenheit wurde vermehrt festgestellt, dass verschiedene Vernehmlassungen von den kantonalen Fachstellen mit sehr kurzen Fristen versehen sind. Dabei handelt es sich teilweise um Zeiträume von lediglich drei bis vier Wochen. Bei einigen Vorlagen fällt die Frist für die Vernehmlassungsantwort auch noch in die Schulferienzeit. Nachfolgend einige Beispiele:

	Eingangsdatum	Fristende
Weisung schulergänzende Betreuung	17.04.2023	24.05.2023
Weisung Schulsozialarbeit	18.04.2023	24.05.2023
Sozialplan 2024 bis 2027	28.09.2023	20.10.2023

Für die Behandlung der kantonalen Vernehmlassungen wird auf verschiedenen Stufen sehr viel Zeit investiert. Um eine seriöse Rückmeldung abzugeben, ist ein entsprechender Zeithorizont notwendig. Vielfach handelt es sich bei den Vernehmlassungen um umfangreiche Dossiers, welche von verschiedenen Personen in der Freizeit studiert werden müssen. Nach dem Studium der Unterlagen wird eine Entwurfsrückmeldung verfasst, über welche in der Regel ein Gremium noch abschliessend zu entscheiden hat. Dieser Ablauf ist mit einem Zeitraum von wenigen Wochen, worin noch Schulferien enthalten sind, kaum machbar. Somit ist ein solches Vorgehen für die Vernehmlassungsteilnehmenden ernüchternd. Weiter besteht die Gefahr, dass die inhaltliche Qualität der Rückmeldungen stark abnimmt, die Antwort nicht im offiziell zuständigen Gremium behandelt werden kann oder überhaupt keine Rückmeldung verfasst wird. Letzter Punkt kann dann zur verfälschten Annahme führen, dass man mit der Vorlage einverstanden ist und keine Vorbehalte hat. Für den eigentlichen Zweck der Vernehmlassungen und dem damit generierten Aufwand sind solche Entwicklungen unhaltbar. Immerhin wird mit der Erstellung der Vernehmlassung sowie der Auswertung der Antworten auch auf der Herausgeberseite ein entsprechender Aufwand generiert.

Auf kantonomaler Ebene gibt es bezüglich der Vernehmlassungen keine Vorgaben bzw. Regelungen. Auf Bundesebene regeln ein Gesetz und eine Verordnung das Vernehmlassungsverfahren. Im Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) wird zum Beispiel die Mindestvernehmlassungsfrist von drei Monaten mit zusätzlichen Verlängerungsvorgaben in Ferienzeiten festgehalten. Auch eine Fristverkürzung bei entsprechender Dringlichkeit wird darin geregelt.

Um die oben beschriebene Problematik zu entschärfen und den inhaltlichen Wert von Vernehmlassungen bzw. deren Antworten auch zukünftig sicherzustellen, stellen wir folgenden

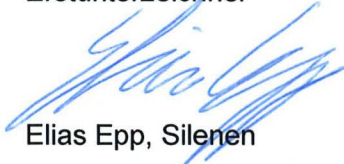
Antrag:

Gestützt auf Art. 115 ff der GO des Landrates wird der Regierungsrat beauftragt:

Einen Rechtserlass zu erstellen, welcher die Fristen für die Vernehmlassungen regelt. Darin ist insbesondere ausreichend Zeit für die Beantwortung vorzusehen und Schulferien sind entsprechend zu berücksichtigen.

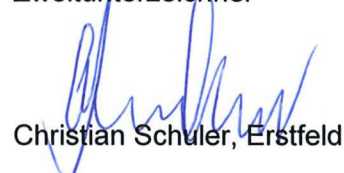
Silenen 24. April 2024

Erstunterzeichner



Elias Epp, Silenen

Zweitunterzeichner



Christian Schuler, Erstfeld